Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 8

Artikel: Ein schweizerisches Armengesetz [Fortsetzung]

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837914

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3.10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

4. Jahrgang. | 1. Mai 1907. | **Nr. 8.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Ein schweizerisches Armengesetz.

Von **A. Wild**, Pfarrer.

(Fortsetzung.)

Kein kantonales Armengesetz hat über die Höhe der zu leistenden Unterstützungen einen Tarif aufgestellt, wie wir solche in Deutschland wohl in den sogenannten Ausschlußsätzen sehen, d. h. Ansätzen des Einkommens, über die hinaus in der Regel die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht gehen darf. Auch eines der neueren Armengesetze, wie Glarus, enthält darüber keine Bestimmung, und das ist auch kein Unglück. Jedoch betonen einzelne Armengesetze, daß nur das „Notwendige" gereicht werden darf, also soviel, daß einer nicht direkt verhungert, z. B. Uri, Art. 4, Schwyz, Art. 10, Nidwalden, Art. 4, St. Gallen, Art. 9; Luzern bestimmt auch, daß Bargeld nur ausnahmsweise verabfolgt werden soll, Hauszins darf unter Umständen entrichtet werden (Art. 43, 44). Wenn also auch keine detaillierten Aufstellungen über die Höhe, das mindeste oder höchste Maß der Unterstützungen vorliegen, so haben sich doch in den einzelnen Kantonen, durch die Praxis geheiligt, allmählich feste Unterstützungsansätze für verschiedene Kategorien von Unterstützungsbedürftigen gebildet, etwa für Kinder, alleinstehende Männer und Frauen u. s. w. Bekannt ist, daß die Ansätze Berns sehr niedrige, auch durch das neue Gesetz von 1897 nicht höher gewordene sind, und daß sich Aargau, Luzern, Graubünden und die inneren Kantone hoher und dem Bedürfnis einigermaßen gerecht werdender Unterstützungen nicht rühmen können. So mag es denn vorkommen, daß in einer Schweizerstadt im selben Hause oder an derselben Gasse drei Familien aus drei verschiedenen Kantonen wohnen, sich ungefähr in gleichen Verhältnissen befinden und doch aus ihrer Heimat eine ganz verschiedene Unterstützung beziehen, die stadtbaslerische Familie wird reichlich unterstützt, die aargauische Familie erhält nur die Hälfte und die Berner Familie nur einen Drittel. Diese Ungleichheit unter Schweizerbürgern hat dann die freiwillige Ortsarmenpflege, wenn eine solche überhaupt vorhanden ist, tunlichst auszugleichen, oder sie wird durch den Bettel gut zu machen gesucht. Meistens übrigens genügen die Unterstützungsansätze wohl für die im Kanton wohnenden Armen, erweisen sich aber für die auswärts unter andern Verhältnissen vielleicht in großen Städten wohnenden Bürger als absolut unzureichend, und das Vermögen oder der gute Wille, sich mit den Unterstützungen den bestehenden Verhältnissen anzupassen, fehlt. Ohne ungerecht zu sein, darf man mit Bezug auf die Unterstützungen

wohl sagen: man steckt überall noch zu sehr in dem alten Almosenwesen drin; die Armenpflege von heute soll aber nicht Almosen austeilen, sondern Hilfe vermitteln, nicht nur die Leute eben vor dem Verhungern bewahren, sondern ihnen so zur Seite stehen, daß sie berechtigterweise nicht über Mangel sich beklagen können und nicht zum Bettel gezwungen sind oder zur Begehung von Verbrechen. Neben einer solchen weiter gefaßten Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege hätte die freiwillige Armenpflege immer noch ein großes und reiches Feld ihrer Betätigung. Wer die einzelnen Armengesetze durchgeht und mit verschiedenen außerkantonalen Armenpflegen schon verkehrt hat, wird den Eindruck nicht los, daß in manchen Kantonen die altväterische bequeme Art der Unterstützung durch das Armenhaus noch eine zu große Rolle spiele. Es spricht nun einmal jeder individualisierenden Armenpflege Hohn, alle Unterstützungsbedürftigen ohne Ausnahme in ein Armenhaus stecken zu wollen, um so nicht Barunterstützung leisten, Aufsicht und Kontrolle üben zu müßen. — Alle Armengesetze ohne Ausnahme verpflichten die Armenbehörden zur Unterstützung von Waisen und hülflosen Kindern; aber über einige kurze Bemerkungen hinaus gehen die wenigsten, und in der Versorgung und Beaufsichtigung zeigen sich die größten Unterschiede. Zwar eine Absteigerung der Kinder an den Mindestfordernden findet nirgends mehr statt, aber doch häufig eine unzweckmäßige Unterbringung derselben. Dahin rechne ich die Versorgung von Kindern in Armenhäusern, auch wenn, wie das Luzern ausdrücklich fordert (§ 37), die Trennung von den Erwachsenen, bei der Arbeit, beim Essen, in der Erholungszeit und in den Schlafgemächern, systematisch durchgeführt und Gewähr für eine gute Aufsicht, Erziehung und Pflege geboten ist. Ganz besonderen Wert auf die Fürsorge für die Jugend legen Zürich (Instruktion zum Armengesetz) und Bern. Waadt und Neuenburg haben sehr ausführliche Bestimmungen über die enfants malheureux et abandonnés. St. Gallen besitzt ein vorzügliches Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder vom 18. November 1896, das sich aber noch nicht überall hat zur Anerkennung durchringen können. Beispielsweise das Verbot, Kinder länger als sechs Wochen in Armenanstalten unterzubringen, wird noch immer übertreten. In den beiden Kantonen Solothurn und Aargau, wo eine spezielle Armengesetzgebung mangelt, sind eine Reihe von sogen. Armenerziehungsvereinen ins Leben getreten, die die Fürsorge für arme und verwahrloste Kinder an Stelle der Armenpflegen und in Verbindung mit ihnen ausüben. — Alle Armengesetze der einzelnen Kantone enthalten armenpolizeiliche Bestimmungen, und solcher wird man ja allerdings auch in einem modernen Armengesetze nicht entraten können; Glarus und Tessin mit ihren neuen Armengesetzen bringen sie wieder, aber auch in diesem Stück sind Unterschiede zu bemerken. Die schärfsten armenpolizeilichen Bestimmungen enthält wohl das Armengesetz von Freiburg. Wer z. B. durch Spiel, Trunksucht und Müßiggang seine Unterstützungsbedürftigkeit selbst verschuldet, oder wer als Unterstützter ihm angewiesene Arbeit zu verrichten sich weigert, kann bis zu drei Monaten im Zuchthaus eingesperrt werden. Mit Einsperrung von 1—15 Tagen, unter Umständen bei Wasser und Brot, können verurteilt werden diejenigen, die die Unterstützung nicht ihrer Bestimmung gemäß verwenden, diejenigen Unterstützten, die das zu ihrer Unterstützung ihnen angewiesene Land nicht gehörig anbauen und benutzen und endlich unterstützte Lehrlinge, welche dem Meister entlaufen oder ihm zu Klagen Anlaß geben (Art. 20 und 21). Von 47 Artikeln dieses Gesetzes entfallen nicht weniger als 20 auf den Titel „Armenpolizei und Strafbestimmungen"; es ist das freiburgische Armengesetz eigentlich eher ein Polizei- und Strafgesetz, als ein wohlwollendes, auf Belehrung und Erziehung berechnetes Armengesetz. Scharf nach der Disziplinarseite sind ferner die Armengesetze von Luzern, Zug, Graubünden, Schwyz, und, wie ein Kritiker sagt, „aus den bittern Erfahrungen des rauhen Erwerbslebens der Bergbauern" zu verstehen. Luzerns Bestimmungen über diese Materie decken sich so ziemlich mit den angeführten Freiburgs. Eine almosengenössige Familie kann da durch den Gemeinderat schon aufgelöst werden, wenn sie die ihr zur Erleichterung der Erziehung ihrer Kinder abgereichte Unterstützung nicht bestimmungsgemäß verwendet (§ 68, 1), währenddem man diese Maßregel

anderwärts stets als letztes Mittel betrachtet, nachdem eine Reihe von Versuchen zur Sanierung und oft jahrelanges Zuwarten sich als nutzlos erwiesen haben. In recht vielen Fällen ist der Grund der Verarmung und des pflichtwidrigen Verhaltens die Trunksucht; mit disziplinarischen Maßregeln, mit Entzug der Unterstützung, Einsperrung ꝛc. hilft man aber da nicht. In Würdigung dessen bestimmt das Neuenburger Armengesetz den Entzug der elterlichen Gewalt für notorische Trinker und Mißwirtschafter, und St. Gallen hat am 21. Mai 1891 wiederum ein wirkungsvolles Spezialgesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern erlassen. Danach können Gewohnheitstrinker auf ein Erkenntnis des Gemeinderates der Wohngemeinde hin, das auf einem amtsärztlichen Gutachten fußt, nach Bestätigung durch den Regierungsrat, in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden, währenddem man in andern Kantonen teils ruhig zusehen muß, wie das Übel immer weiter um sich frißt, teils nur mit polizeilichen Maßregeln es doch nicht an der Wurzel fassen kann. Ein Trinkerversorgungsgesetzesentwurf des Kantons Thurgau vom 18. Mai 1900, dem st. gallischen Gesetz nachgebildet und es in einigen Punkten noch ergänzend, ist, soviel ich weiß, leider nicht zur Ausführung gelangt. Glarus in seinem neuen, den modernen Forderungen angepaßten Armengesetz bestimmt: Gewohnheitstrinker sollen von der Armenpflege zuerst gewarnt, alsdann, wenn die Warnung nichts fruchtet, beim Polizeirichter eingeklagt werden, damit ihnen der Besuch der Wirtshäuser und Ausschankstellen untersagt wird. Der daherige Entscheid ist im Amtsblatt zu publizieren. Übertretungen werden an Geber, Nehmer und Überbringer mit je 14 Fr. gebüßt. Die Armenpflege kann auch, sofern die fehlbare Person keine Einwendung erhebt, die Versetzung derselben in eine Trinkerheilanstalt anordnen. Im Weigerungsfall kann eine solche Versorgung auf die Dauer von wenigstens drei Monaten und höchstens einem Jahr vom Polizeigericht verfügt werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten geltenden Vorschriften (§ 49). Ein aus früheren idyllischen Zeiten stammendes, jetzt nur noch in ganz ländlichen Verhältnissen durchzuführendes Mittel gegen Trunksüchtige ist das Wirtshausverbot, das sich so ziemlich in allen Armengesetzen findet. — Der armen Kranken nehmen sich alle Armengesetze an; jedoch erscheinen auch da wiederum Kantone mit weitgehendster Fürsorge für diese Kategorie von Armen und andere, die kaum das Notwendige vorgesehen haben. Kantonsspitäler fehlen in den Kantonen Appenzell A.-Rh., Basel-Stadt, Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Wallis und Zug. Dafür sind dann Gemeinde- oder Bezirks-, auch Privatspitäler vorhanden, aber gerade das bereitet bei der Versorgung von auswärts niedergelassenen armen erkrankten Bürgern Schwierigkeiten. Die Armenpflege von Basel-Stadt steht in Verbindung mit der allgemeinen, sehr leistungsfähigen und stark in Anspruch genommenen staatlichen Poliklinik nnd sorgt in ausgedehnter Weise für poliklinikberechtigte Arme durch Krankenkost, Kuren, Bandagen, künstliche Glieder ꝛc. Zürich hat eine eigene Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung armer Gemeindebürger von 1879 und Zusätzen durch die Direktion des Innern über die Ernennung von Armenärzten und die Ausstellung von definitiven und eventuellen Armenarztbewilligungen. Als Armenarzt wird auch die zürcherische Poliklinik benutzt. Luzern besitzt ebenfalls eine nicht weniger als 24 Paragraphen umfassende Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung armer Kranker vom 15. November 1893, die u. a. auch über die Bestellung von Armenärzten und ihrer Stellvertreter handelt. § 23 des Armengesetzes verfügt überdies: Die Bürgergemeinde des Wohnorts hat zu sorgen für die Anordnung der ärztlichen Behandlung und die nötige Verpflegung armer kranker Einwohner, betreffe es Angehörige oder nicht, während höchstens 20 Tagen im gleichen Kalenderjahr, sowie für die Beerdigung der im Gemeindegebiet gestorbenen Armen, und zwar ohne Rückgriff hiefür auf die Heimatgemeinde. Schaffhausen verpflichtet in Art. 155 des Gemeindegesetzes die Gemeinden zur Errichtung von obligatorischen Krankenkassen für die Niedergelassenen, jedoch nur eine einzige Gemeinde ist dieser Verpflichtung wirklich nachgekommen. St. Gallen hat neben der im Armengesetz enthaltenen Bestimmung über die Fürsorge für arme erkrankte Gemeindebürger noch ein Gesetz über Errichtung von

Krankenkassen für Aufenthalter in jeder Gemeinde des Kantons vom 19. Januar 1885. Uri redet in seinem Armengesetz von Armenärzten und der Mitbeteiligung des Staates an den Kosten der bürgerlichen Armenkrankenpflege, was eine landrätliche Verordnung näher ausführen soll. Im Kanton Waadt ist die Sorge für die Kranken, Alten und Unheilbaren Sache des Staates (Art. 46). Über die Besorgung armer Kranker ist am kürzesten gehandelt in den Armengesetzen von Nidwalden, Obwalden und Graubünden. — Die Fürsorge für arme alte Leute ist in allen Kantonen, die überhaupt ausgeführte Armengesetzgebungen besitzen, proklamiert, aber in den meisten unzweckmäßig durchgeführt. So werden denn solche Leute am liebsten etwa in Armenhäuser gesteckt, wo sie, die vielleicht durch schwere Schicksalsschläge oder Verschulden anderer, oft der eigenen nächsten Verwandten, und nicht durch eigene Schuld, in Armut und Verlassenheit geraten sind, zusammen mit Verwahrlosten, halb und ganz Blöden die letzten Jahre ihres Daseins traurig verleben müßen, oder man versorgt sie in sogenannten Armenanstalten, die zugleich Arbeits- und Korrektionsanstalten sind, oder bringt sie endlich bei Privaten unter, wo sie die Armenverwaltung viel kosten und doch nicht die rechte Pflege haben, die nötige Schonung nicht genießen, von Krankheitsfällen ganz zu schweigen. Als die einzig richtige Versorgungsart muß die in besonderen Anstalten, Alters- oder Greisenasylen bezeichnet werden. Solche staatliche oder staatlich kontrollierte Anstalten bestehen in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Basel-Land, Genf, Waadt, Thurgau, St. Gallen, Neuenburg; erstrebt sind sie zur Zeit von den Kantonen Aargau und Solothurn. In den andern Kantonen werden die Alten, wie bereits erwähnt, am meisten in Gemeindearmenhäusern und bei Privaten versorgt. — Eine Pflicht der Gemeinde zur Unterstützung von bürgerlichen armen und hülflosen Kindern, von vermögenslosen halb oder ganz erwerbsunfähigen Erwachsenen und von Kranken wird überall anerkannt, dagegen den Unterstützungsbedürftigen kein klagbares Recht auf Unterstützung eingeräumt, so ausdrücklich: Freiburg, Waadt, Wallis, Luzern, Uri. Eigentlich liegt die Pflicht zur Unterstützung zunächst der Familie ob, das erklären ausdrücklich Zürich, Luzern, Thurgau, Wallis. Bestimmungen über die Verwandtenunterstützung fehlen in den Armengesetzen von Aargau, Graubünden, Nidwalden und Appenzell J.-Rh., finden sich aber bei den drei ersteren Kantonen im Zivilrecht, bei Appenzell im Landbuch. Dieses Stück der Unterstützung ist ein altschweizerisches Erbe. Im 16. und 17. Jahrhundert findet es sich schon in verschiedenen Landbüchern, so von Luzern, Zug, Appenzell. In der Ausdehnung und Anwendung dieser Unterstützungspflicht zeigt sich wiederum große Mannigfaltigkeit. Wallis dehnt diese Unterstützungspflicht am weitesten auf Verwandte und Verschwägerte bis zum achten Grade einschließlich aus (Art. 3). Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen und Solothurn belegen mit der Unterstützungspflicht nur Eltern und Kinder und Ehegatten gegenseitig und markieren so die größte Beschränkung derselben. Zur Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht sind zuständig die Gerichtsbehörden in den Kantonen: Zürich, Freiburg, Waadt, Neuenburg, Aargau, beide Appenzell, Genf, Graubünden, Nidwalden und Solothurn, in den übrigen Kantonen dagegen die Verwaltungsbehörden (vergl. „Armenpfleger" Jahrg. II S. 1 ff.). Die moderne Forderung, daß der Unterstützungsuchende selbst die Art und Höhe der Unterstützung zn bestimmen und die Armenbehörde ihm, ohne mit der Wimper zu zucken, zu entsprechen habe, findet sich glücklicherweise in keinem Armengesetze verwirklicht. Eines der neuern, das Glarnerische, bestimmt hierüber: die Armenpflege besorgt das ganze Unterstützungswesen, entscheidet über die an sie gelangenden Unterstützungsgesuche, ob, in welchem Maße und auf welche Weise Unterstützung eintreten soll und wacht darüber, wie die Unterstützungen verwendet werden. (Art. 16 d.) Ähnlich äußern sich die andern Armengesetze. — Neben den unterstützenden Gemeinden greift meistens auch der Staat subventionierend ein, bald stärker, bald schwächer. Am meisten an Staatszuschüssen leistet Zürich, gar keine Leistungen von seiten des Staates finden sich in Genf, Freiburg, Tessin, Appenzell-Außerrhoden, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug. Eine Folge davon ist, daß in diesen Kantonen die Staatsgewalt im Armenwesen nichts oder nicht viel zu befehlen hat und nur etwa mahnen oder

drohen kann. Ein Stück Staatsarmenpflege haben der Kanton Bern, der als solcher alle seit mehr als zwei Jahren außerhalb des Kantons wohnenden Berner unterstützt (zirka 3000 Personen mit zirka 300,000 Fr. jährlich) und Waadt, das die Fürsorge für Kranke, Unheilbare und Alte verstaatlicht hat. (Fortsetzung folgt.)

Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern.

Von **Dr. E. A. Schmid,**
I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

Die schweizerische Armenpflegerkonferenz in Brugg (1905) hat bekanntlich (siehe Protokoll im „Armenpfleger", Jahrgang II Nr. 10 vom 1. Juli 1905) in Sachen der Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern eine Eingabe an die Bundesbehörden beschlossen, die eine Verbesserung der geltenden Bestimmungen der „Militärunterstützung" und dann weiter die Übernahme der daherigen Kosten auf Rechnung des Bundes petitionierte.

Die betreffende Eingabe, datiert vom November 1905 und von 84 Armenbehörden unterzeichnet, fand im Bundeshaus eine wohlwollende Aufnahme. Im „Armenpfleger", Jahrgang III, Nr. 3 vom 1. Januar 1906, vergleiche Jahrgang III, Nr. 11 vom 1. August 1906, konnte berichtet werden, daß die Tendenz derselben in der neuen Militärorganisation berücksichtigt sein werde.

Der von den eidg. Räten sub 12. April 1907 beschlossene und vom Bundesrate sub 15. April 1907 veröffentlichte Gesetzestext der „Militärorganisation" (siehe Bundesblatt 1907, Nr. 17, d. d. 19. April 1907) zeigt nun im ersten Teil: V. Besondere Leistungen des Staates, Art. 22/26, die neue Gestaltung der „Militärunterstützung" wie folgt:

Art. 22. Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstützen. Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.

Art. 23. Die Unterstützung erfolgt durch die Gemeinde, in der die Angehörigen des Wehrmannes wohnen, wenn sie im Auslande wohnen, durch die Heimatgemeinde. Die Gemeindebehörde bestimmt das Maß und die Art der Unterstützung und trifft auch im übrigen die Maßregeln, die die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen. Sie erstattet Bericht an die kantonale Behörde und diese an das schweizerische Militärdepartement.

Art. 24. Die Auslagen der Gemeinde sollen zu 3/4 vom Bunde und zu 1/4 vom Kanton getragen werden.

Art. 25. Wenn sich Anstände ergeben, so entscheidet in letzter Instanz der Bundesrat über die Gutheißung der von der Gemeinde getroffenen Verfügungen.

Art. 26. Eine Rückforderung der geleisteten Unterstützungen ist nicht statthaft.

Wir erlauben uns hier nun zu prüfen, ob das Versprochene gehalten wurde und ob die neue Militärorganisation den Anforderungen, die von seiten der Armenpflegerkonferenz an sie gestellt wurden und werden, gerecht geworden ist und wird! Die wesentlichen Momente hervorhebend, notieren wir folgendes:

1. Es wird ausreichende Hülfe garantiert (Art. 22).

2. Die Hülfe darf **nicht** als **Armenunterstützung** behandelt werden. Dies ist einer der allerwichtigsten Punkte, und er ist in einem den Anschauungen der Armenpflegerkonferenz zusagenden Sinne erledigt (Art. 22).

3. Die Hülfe erfolgt am bürgerlichen Wohnort durch die Gemeinde, deren Organe (offenbar die Armenpflege, da etwelche materielle Sachkunde im Unterstützungswesen doch nur förderlich ist, event. das Waisenamt) Art und Maß derselben bestimmen.

Auch damit kann man sich vom Standpunkte der Armenpflegerkonferenz aus vollkommen einverstanden erklären. Verwaltungstechnisch bleibt die Militärunterstützung, wie bis dahin auch weiterhin, sog. Einwohnerarmenpflege (Wohnortsprinzip im Gegensatz